



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 10. IVIai 1965

Teil III Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
15.4.65	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Risikofonds der volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe .....	51
30.4.65	Anordnung Nr. 3 über das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse .....	52

### Anordnung über die Bildung und Verwendung des Risikofonds der volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe.

Vom 15. April 1965

Gemäß § 16 Abs. 5 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für

- die zentralgeleiteten volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe im Bereich des Ministeriums für Bauwesen,
- die den örtlichen Räten unterstellten volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe,
- den VEB Typenprojektierung und den VEB Bau- grund

(nachstehend Projektierungsbetriebe genannt).

#### § 2

Gemäß § 16 Abs. 3 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 ist vertraglich zu vereinbaren, für welche projektierten technischen und ökonomischen Parameter die Projektierungsbetriebe entsprechend § 4 Risiken zu tragen haben.

#### § 3

(1) Die Projektierungsbetriebe planen und bilden zu Lasten ihrer Selbstkosten einen Risikofonds.

(2) Die Projektierungsbetriebe haben ein Sonderbankkonto „Risikofonds“ bei ihrer zuständigen Filiale bzw. Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank einzurichten.

(3) Die Höhe sowie die Bezugsbasis der dem Risikofonds planmäßig zuzuführenden Anteile der Selbstkosten legt der Minister für Bauwesen in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen im Plan fest. Abweichend davon kann der Betriebsdirektor bei der Planung eigenverantwortlich eine Unterschreitung der zuzuführenden Anteile der Selbstkosten planen, wenn nach

gewissenhafter Einschätzung die Höhe des Risikofonds für die Begleichung von Forderungen gemäß § 4 ausreichend erscheint und der Projektierungsbetrieb keine Finanzschulden zu tilgen hat.

(4) Der in der Lizenzgebühr für Typenprojekte bzw. in der Anwendungsgebühr für betriebliche Angebotsprojekte enthaltene Anteil des Risikofonds muß in voller Höhe Bestandteil des zu planenden Risikofonds werden.

(5) Die kostenwirksame Gutschrift auf dem Sonderbankkonto „Risikofonds“ erfolgt monatlich.

#### § 4

Aus dem Risikofonds sind zu zahlen:

- Verbindlichkeiten aus den gemäß § 2 vertraglich vereinbarten Risiken, die aus der Einführung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes ohne abgeschlossene Forschungsergebnisse und Erprobung und
- Verbindlichkeiten aus Risiken, die durch die Einbeziehung einer voraussehbaren Weiterentwicklung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes entstehen.

#### § 5

Kosten, die nicht im Zusammenhang stehen mit einer Verpflichtung gemäß § 4, wie z. B.

- Vertragsstrafen, Schadenersatz und Garantieleistungen, die sich aus der Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch den Projektanten ergeben,
- vereinbarte Preisabschläge gemäß § 47 und Preisanktionen gemäß § 53 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107),
- Verspätungszinsen,
- Kreditzinsen,

dürfen nicht aus dem Risikofonds gezahlt werden.

#### § 6

(1) Reichen die Bestände aus Vorjahren und die im Planjahr vorgesehenen Mittel des Risikofonds zur Zahlung der Beträge gemäß § 4 nicht aus, sind die darüber hinausgehenden Beträge aus Kosten schlechter Leistungstätigkeit zu zahlen.